

«Ehe für alle»: Eine anspruchsvolle Aufgabe für den Gesetzgeber



Kurt Fricker

Liebe Leserinnen und Leser

Am 2. Dezember 2013 reichte die Grünliberale Fraktion im Nationalrat die parlamentarische Initiative «Ehe für alle» ein. «Ehe für alle» bedeutet die Öffnung der Ehe für alle Paare, unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung. Die zuständige Kommission des Nationalrates beauftragte das Bundesamt für Justiz mit der Ausarbeitung einer Vorlage. Anlässlich der Sitzung vom 30. August 2019 hat die Kommission von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis genommen. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer (128 von 154) hat die Vorlage begrüsst.

(Art. 264a Abs. 1 ZGB) sowohl auf verschiedenen- wie auf gleichgeschlechtliche Ehepaare Anwendung finden.

- Weiblichen Ehepaaren soll der Zugang zum fortpflanzungsmedizinischen Verfahren der Insemination mit gespendeten Samenzellen ermöglicht werden.
- Bezüglich gleichgeschlechtlicher Paare, die ihre Partnerschaft vor dem Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Änderung eintragen liessen, wird vorgeschlagen, dass die Umwandlung mit einer einfachen Erklärung vor dem Zivilstandsamt ermöglicht werden soll.

Die «Kernvorlage»

- Der nationalrätlichen Kommission ist es ein wichtiges Anliegen, möglichst rasch allen Paaren den Zugang zur Ehe zu gewähren. Aus diesem Grund hat sie entschieden, sich in einer ersten Etappe auf die für die Öffnung unbedingt notwendigen Anpassungen, auf eine sog. «Kernvorlage» zu konzentrieren. Das bedeutet im Einzelnen namentlich Folgendes:
 - Die Bestimmungen des Eherechtes sollen dahingehend angepasst werden, dass die Ehe nicht mehr nur von einer Frau und einem Mann, sondern auch von zwei Personen gleichen Geschlechts eingegangen werden kann. Das bedingt u. a. Änderungen bzw. Anpassungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) im Zusammenhang mit der Eheschliessung. Bei weiteren Bestimmungen des Eherechtes (Ehescheidung, Ehetrennung, Wirkung der Ehe im Allgemeinen sowie Güterrecht) soll der Anwendungsbereich automatisch auf gleichgeschlechtliche Paare erweitert werden.
 - Im Adoptionsrecht werden die Bestimmungen betreffend die gemeinschaftliche Adoption durch verheiratete Personen

In Zukunft zu regelnde Fragen

Verschiedene weitere Fragen, die sich mit der Öffnung der Ehe für alle Paare stellen, werden in der «Kernvorlage» nicht geregelt. Die Kommission ist der Ansicht, die diesbezügliche Diskussion müsse angesichts der gesellschaftlichen und der technischen Komplexität dieser Fragen in einem eigenen selbständigen Rahmen geführt werden. Es wird sich dabei namentlich um folgende Regelungsbereiche handeln: Gleichstellung bei Hinterlassenenrenten (umfassender Zugang zur Fortpflanzungsmedizin), Abstammungsrecht (automatische Ausdehnung der bisherigen Vaterschaftsvermutung auf die mit der Mutter verheiratete Frau?).

Fazit

Dem neugewählten Eidgenössischen Parlament obliegen in der bevorstehenden Legislatur anspruchsvolle gesetzgeberische Aufgaben.

Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und ein glückliches neues Jahr.

Kurt Fricker, Rechtsanwalt

Inhalt

- Anzeigepflichten – und das Umweltstrafrecht
- Das neue Verjährungsrecht
- Wir begrüssen unsere neue Assistentin Viosa Karakushi
- Wir verabschieden uns
- Büroausflug

Anzeigepflichten – und das Umweltstrafrecht

Gesetzlich normierte Anzeigepflichten sind ein probates Mittel, strafrechtlich relevante Sachverhalte an die Untersuchungsbehörde zu tragen. Bekanntestes Beispiel ist wohl die Anzeigepflicht für Strafbehörden in Art. 302 Abs. 1 StPO. Weiterführend ist es Bund und Kantonen nach Art. 302 Abs. 2 StPO erlaubt, Anzeigepflichten für die Mitglieder anderer Behörden einzuführen. Von dieser Möglichkeit wurde unter anderem in kantonalen Erlassen des Umweltrechts Gebrauch gemacht. Für den Kanton Aargau beispielsweise in § 36 Abs. 3 des Jagdgesetzes: *«Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen und diese den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.»*

Insbesondere im Umwelt- bzw. Umweltstrafrecht kann Anzeigepflichten eine grosse Bedeutung zukommen. Oft werden hier nur leichtere Delikte, die überdies einfach feststell- und nachweisbar sind, verfolgt und beurteilt. Demgegenüber gelangen viele Umweltdelikte gar nie ans Tageslicht und werden infolgedessen auch nie Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung. So in schwer einsehbaren und komplexen Fabrikationsbetrieben, wo sich die Arbeit für die Strafverfolgungsbehörden oft sehr schwierig gestaltet. Da sich gerade hier ein enormes Schädigungspotential für die Umweltgüter (wie Wasser, Luft, Boden, Tiere und Pflanzen) verbirgt, wirkt ein fehlendes strafrechtliches Eingreifen besonders stossend. An dieser Stelle gelangen die Umweltverwaltungsbehörden ins Spiel: Durch ihre Stellung im Umweltvollzug – wo sie als Bewilligungs-, Kontroll- und Überwachungsstellen amten – stehen sie in regelmässigem Kontakt zu den Akteuren, die sich im potentiell umweltstrafrechtlichen Bereich bewegen. Von allen staatlichen Stellen werden es folglich am ehesten sie sein, die von einem Umweltdelikt erfahren. Umweltbehörden sind also vielfach nahe am Geschehen und so in einer privilegiierteren Stellung als die Strafverfolgungsbehörden.

Indes ist es ihnen unmöglich, sämtliche Betriebe, Produktionsprozesse etc. in eigener Regie zu kontrollieren. Vielmehr sind sie auf die Mitwirkung der Unternehmen angewiesen. Dies kann dazu verleiten, auch mal beide Augen zuzudrücken und ein strafrechtlich bedeutsames Verhalten unbesehen zu lassen. Schliesslich soll auch inskünftig einträchtig mit der Wirtschaft zusammengearbeitet werden. Manche sehen darin eine der Hauptursachen, wieso der umweltstrafrechtliche Vollzug nur schleppend greift bzw. kaum je bedeutende umweltstrafrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Eine Möglichkeit zur Verbesserung bieten Anzeigepflichten. Sie wirken gewissermassen machthemmend, da sie es der Umweltbehörde nicht mehr freistellen, die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten. Eine Anzeige *muss* erstattet werden. Ansonsten sieht sich der fragliche Umweltverwaltungsmitarbeiter gegebenenfalls selbst mit einem Strafverfahren konfrontiert (bspw. infolge Begünstigung durch Unterlassen).

Wie angetönt, sprechen allerdings durchaus Argumente dafür, nicht gleich jedes Verhalten an die Strafverfolgungsbehörde zu tragen. Wird jegliches Fehlverhalten angezeigt, kann dies zu einem Abwehrverhalten des Betroffenen führen, womit der zukünftige Vollzug erschwert wird und so das betroffene Umweltgut mehr geschädigt wird als durch die ursprüngliche Straftat. Fraglich ist, wo die Grenze zu ziehen ist. Wann ist ein Delikt genug schwer, dass in jedem Fall eine Anzeige und eine Strafuntersuchung erfolgen sollen? Eine Lösung liegt in der näheren Betrachtung des Wesens der Umweltstrafnormen.

Viele Umweltstrafbestimmungen sichern nämlich vorwiegend den verwaltungsrechtlichen Vollzug strafrechtlich ab. Zum Beispiel wird nach Art. 61 Abs. 1 lit. c USG gebüsst, wer vorsätzlich behördlich verfügte Schallschutzmassnahmen nicht trifft. Die Strafbar-

keit setzt hier voraus, dass überhaupt entsprechende Massnahmen verfügt wurden. Nur sekundär geht es dabei um den Schutz der Umweltgüter. Ebenso nur mittelbar wirkt Art. 61 Abs. 1 lit. h USG, der jenen büsst, der Meldepflichten im Zusammenhang mit Abfällen verletzt. Geschützt wird dabei in erster Linie die verwaltungsrechtliche Pflicht, Meldung zu erstatten.

Auf der anderen Seite bestehen Straftatbestände, die unmittelbar auf den Schutz der Umweltgüter abzielen. Als Beispiel ist Art. 17 Abs. 1 lit. a JSG einzubringen: *«Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet.»* Weder wird hier ein vorgängiges Tätigwerden einer Verwaltungsbehörde verlangt noch hat die Norm in erster Linie zum Ziel, verwaltungsrechtliche Pflichten abzusichern. Vielmehr wird das Umweltgut – hier das «Tier» – direkt geschützt.

Diese Kategorisierung hilft nun auch für die erwähnte Grenzziehung: Wirkt eine Strafnorm nur mittelbar auf den Schutz des Umweltgutes, scheint es angemessen, die Anzeigepflicht etwas flexibler zu gestalten, z.B. indem die Anzeige nur in Wiederholungsfällen zwingend zu erstatten ist. Bei den Normen des mittelbaren Normkonzeptes hängt die Strafbarkeit stark von einer verwaltungsrechtlichen (Vor)Beurteilung ab. Es rechtfertigt sich daher, den Umweltverwaltungsbehörden grundsätzlich auch die Beurteilung der Strafwürdigkeit eines Verhaltens in die Hände zu legen. Steht dagegen ein Delikt des direkten Normkonzeptes zur Diskussion, das eine unmittelbare Beeinträchtigung eines Umweltgutes bewirkt, sollen aus präventiven Gründen keine Ausnahmen zugelassen werden. Diese Fälle sind stets einer strafrechtlichen Beurteilung zuzuführen.

Samuel Egli, Rechtsanwalt

Das neue Verjährungsrecht

Am 1. Januar 2020 tritt in der Schweiz das revidierte Verjährungsrecht in Kraft. Auf eine umfassende Vereinheitlichung ist dabei verzichtet worden. Es geht mehr um punktuelle Anpassungen und Verbesserungen. Dennoch betrifft die Revision nicht weniger als 30 Bundesgesetze.

Warum überhaupt Verjährungsfristen?

Das Institut der Verjährung dient der Rechtssicherheit, der Rechtsklarheit und dem Rechtsfrieden. Es soll damit ein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem Interesse des Gläubigers, einen Anspruch auch nach langer Zeit durchzusetzen, und dem Interesse des Schuldners, irgendwann nicht mehr damit rechnen zu müssen, sich gegen gerechtfertigte oder ungerechtfertigte Forderungen zur Wehr setzen zu müssen. Durch die Verjährung wird eine Forderung allein durch Zeitablauf entkräftet. Sie hört damit nicht auf zu existieren, kann aber mit den rechtsstaatlichen Zwangsmitteln nicht mehr durchgesetzt werden. Dabei wird zwischen relativer und absoluter Verjährung unterschieden. Die kürzere relative Verjährung beginnt mit der Kenntnis vom Schaden und, falls unklar, vom Ersatz- oder Zahlungsverpflichtigen, die längere absolute Verjährung unabhängig vom Kenntnisstand des Anspruchers mit dem forderungsauslösenden Ereignis.

Wesentliche Revisionspunkte

Eigentlichen Anlass für die Revisionsbestrebungen gab die unbefriedigende Situation, dass Asbestopfer an der bisher zehnjährigen absoluten Verjährungsfrist gescheitert waren beim Versuch, vom früheren Arbeitgeber Schadenersatz und Genugtuung zu verlangen, weil sie am Arbeitsplatz ohne genügenden Schutz krebserregendem Material ausgesetzt waren. Da sich die entsprechenden Tumoren oft erst Jahrzehnte nach der Exposition bilden, hatten die Geschädigten vor Ablauf der Verjährungsfrist nicht einmal Kenntnis von ihrem entstandenen Schaden. Der Bundesrat wollte deshalb die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 30 Jahre erhöhen. Das Parlament hat diese Frist schliesslich von 10 auf 20 Jahre verdoppelt.

Weiter wird die relative Verjährungsfrist bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen und aus ungerechtfertigter Bereicherung von bisher einem auf neu drei Jahre verlängert. Wer geschädigt worden ist, hat also neu ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen drei Jahre Zeit, um seinen Anspruch geltend zu machen.

Entgegen der bundesrätlichen Botschaft wollte sich das Parlament hingegen nicht von den Sonderfällen verabschieden, in denen

vertragliche Ansprüche bereits nach fünf und nicht erst nach zehn Jahren verjähren, so für Forderungen aus Miet- und aus Arbeitsverträgen, für die Lieferung von Lebensmitteln und für Wirtsschulden wie auch für die Rechnungen von Ärzten oder Anwälten. Angepasst werden hingegen die Regeln, nach welchen die Verjährungen unter solidarischen Schuldnern unterbrochen werden und wie auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden kann. Ein Verjährungsverzicht muss neu in schriftlicher Form erfolgen und kann für jeweils höchstens zehn Jahre erklärt werden.

Von grosser praktischer Bedeutung ist die Ausdehnung der relativen Verjährungsfrist für ausservertragliche Forderungen von einem auf drei Jahre. Diese neu dreijährige Frist gilt nicht nur für Personen untereinander, sondern nach diversen Spezialgesetzen insbesondere auch für das Verhältnis zwischen Staat und Bürger.

Wenn eine Forderung noch unter bisherigem Recht verjährt ist, bleibt sie dies auch nach der Revision. Hingegen ist auf noch laufende Verjährungsfristen ab 1. Januar das neue Verjährungsrecht anwendbar.

Roger Seiler
Rechtsanwalt und Notar

RECHTSANWÄLTE



Wir begrüßen unsere neue Assistentin Viosa Karakushi

Am 1. Oktober 2019 hat Frau Viosa Karakushi, Anwalts- und Notariatsassistentin, ihre Tätigkeit in unserer Praxis aufgenommen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihr.

- **Kurzporträt**
Geboren am 5. Oktober 1989 | verheiratet | 2 Kinder
- **Bei Fricker Seiler Rechtsanwältin**
seit 1. Oktober 2019
- **Hobbys**
Lesen, Reisen, Kino
- **Ich freue mich über**
Freundlichkeit und meine Familie
- **Ich ärgere mich über**
unfreundliche Menschen

Vor zwölf Jahren begann ich meine Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten in Hamburg. Nach der Ausbildung zog ich in die Schweiz und arbeitete fünf Jahre in einer Wirtschaftskanzlei in Zürich. Seither ist einige Zeit vergangen, während der ich mich mehrheitlich der Erziehung meiner Kinder widmete. Umso mehr freue ich mich sehr, wieder in die Arbeitswelt einsteigen zu können.

Besonders freue ich mich auf neue Herausforderungen und ein gutes Arbeitsklima. Grosse Freude bereiten mir das Schreiben von Rechtsschriften und sonst alle anfallenden Sekretariatsarbeiten wie auch der Kontakt zu Mandanten.

- **Dr. Kurt Fricker**
Rechtsanwalt
- **lic. iur. Roger Seiler**
Rechtsanwalt und Notar
- **lic. iur. Matthias Fricker**
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Strafrecht
- **lic. iur. Karin Koch Wick**
Rechtsanwältin
Mediatorin SAV
- **MLaw Samuel Egli**
Rechtsanwalt

Sorenbühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
Telefax 056 611 91 01
wohlen@frickerseiler.ch

Kirchenfeldstrasse 8
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
Telefax 056 664 55 66
muri@frickerseiler.ch
www.frickerseiler.ch

Wir verabschieden uns

Unsere Anwalts- und Notariatsassistentin Doris Duss hat unsere Kanzlei per Ende September 2019 verlassen. Wir danken Doris

Duss ganz herzlich für ihren Einsatz sowie die tolle Zusammenarbeit und wünschen ihr für ihre Zukunft alles Gute.

Büroausflug

Am 29. August 2019 führte uns unser alljährlicher Büroausflug bei schönstem Wetter nach Beromünster und Sempach.

